

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bd. 70 Nr. 14

449

28. Februar 2023

| Inhalt: | Seite | Seite | |
|--|-------|---|-----|
| <i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag</i> | 449 | <i>Bekanntmachung Besoldungstabellen Stand 1. Dezember 2022</i> | 451 |
| <i>Erlass des Landesbischofs zur Änderung der Geschäftsordnung für den Oberkirchenrat der Evangelischen Landeskirche in Württemberg in Stuttgart</i> | 450 | <i>Diakoniestationsvertrag über die Ev. Diakoniestation Heilbronn West (45.01-37-V02 8.1.4)</i> | 455 |
| <i>Erlass des Oberkirchenrats zur Änderung des Erlasses über das Fotografieren bei Gottesdiensten und kirchlichen Amtshandlungen</i> | 450 | <i>Landeskirchliche Mitarbeitervertretung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg</i> | 459 |
| | | <i>Parochialänderungen</i> | 459 |
| | | <i>Dienstnachrichten</i> | 463 |
| | | <i>Arbeitsrechtsregelungen</i> | 463 |
| | | <i>Arbeitsrechtsregelungen</i> | 470 |

Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag

vom 10. Januar 2023
AZ 21.11 Nr. 21.11-03-V24

Aufgrund von § 25 Absatz 4 Kirchenverfassungsgesetz, § 117 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD und § 35 Absatz 1 Satz 1 Württembergisches Pfarrergesetz wird in Ausführung von § 71 Absatz 2 Pfarrdienstgesetz der EKD, § 24 Absatz 2 Württembergisches Pfarrergesetz verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag

Im Abschnitt Kirchenbezirk bzw. Kirchenkreis der Anlage zu der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag vom 13. September 1994 (Abl. 56 S. 182), zuletzt geändert durch Verordnung des Oberkirchenrats vom 21. Juni 2022 (Abl. 70 S. 130) werden nach der Angabe

„Bernhausen
Bonlanden Nord 50“

die Angaben

„Bernhausen
Nellingen am Martin-Luther-Haus 50“

und

„Bernhausen
Ostfildern Dietrich-Bonhoeffer-Kirche II 50“

gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) War eine Pfarrstelle nach der Anlage zu der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gültigen Fassung für einen eingeschränkten Dienstauftrag vorgesehen oder umfasste sie einen vollen Dienstauftrag, bleibt es bis zum Frei-

werden dieser Pfarrstelle bei dem Dienstauftrag im bisherigen Umfang, es sei denn, der Stelleninhaber stimmt der Veränderung zu.

W e r n e r

Erlass des Landesbischofs zur Änderung der Geschäftsordnung für den Oberkirchenrat der Evangelischen Landeskirche in Württemberg in Stuttgart

vom 30. November 2022
AZ 12.01 Nr. 12.01-02-V03

Der Landesbischof bestimmt gemäß § 40 Kirchenverfassungsgesetz im Einvernehmen mit dem Landeskirchenausschuss:

Artikel 1

Änderung der Geschäftsordnung für den Oberkirchenrat der Evangelischen Landeskirche in Württemberg in Stuttgart

Nach § 7 Satz 4 der Geschäftsordnung für den Oberkirchenrat der Evangelischen Landeskirche in Württemberg in Stuttgart vom 27. Februar 2003 (Abl. 60 S. 204), die zuletzt durch Erlass des Landesbischofs vom 30. November 2021 (Abl. 70 S. 16) geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:

„Die Landesbischöfin oder der Landesbischof kann ausnahmsweise, wenn die Dezernentin oder der Dezernent nicht nur kurzfristig verhindert ist, die Teilnahme einer kommissarischen Leiterin oder eines kommissarischen Leiters des Dezernats mit Stimmrecht vorsehen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

E r n s t – W i l h e l m G o h l

Erlass des Oberkirchenrats zur Änderung des Erlasses über das Fotografieren bei Gottesdiensten und kirchlichen Amtshandlungen

vom 24. Januar 2023
AZ 50.10 Nr. 10.10-03-V97

Gemäß § 25 Absatz 4 Kirchenverfassungsgesetz wird bestimmt:

Artikel 1

Änderung des Erlasses über das Fotografieren bei Gottesdiensten und kirchlichen Amtshandlungen

Der Erlass des Oberkirchenrats vom 15. Januar 1985 (Abl. 51 S. 247) wird wie folgt geändert:

1. Im Eingangssatz werden nach dem Wort „Fotografieren“ die Wörter „einschließlich Filmen“ eingefügt.

2. In Nummer 1 Satz 1 wird das Wort „und“ durch das Wort „einschließlich“ ersetzt.

3. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Grundsätzlich untersagt sind die Anfertigung von Bildaufzeichnungen, die teilnehmende Personen bei der Feier des Heiligen Abendmahls, beim Vollzug der Taufe, bei der Einsegnung der Konfirmation, bei der Trauung und bei der Einführung in ein kirchliches Amt abbilden, sowie Nahaufnahmen der betenden Gemeinde oder eines betenden Christen und Nahaufnahmen der Leidtragenden am Grab. Der Liturg kann die Aufzeichnung oder Übertragung von Bild und Ton mit Einwilligung der Abgebildeten zulassen; auf die Regelungen in § 22 Kunsturhebergesetz und § 53 DSG-EKD wird verwiesen.“

4. In Nummer 5 Satz 1 wird das Wort „Bildaufzeichnungen“ durch die Wörter „Bild- und Tonaufzeichnungen“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. März 2023 in Kraft.

W e r n e r

Bekanntmachung Besoldungstabellen Stand 1. Dezember 2022

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 16. Januar 2023
AZ 21.30 Nr. 21.30-03-01-V02

Die Besoldungstabellen über die Dienstbezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer im ständigen Dienst und im unständigen Dienst im Pfarramt, der unständigen Pfarrerinnen und Pfarrer im Vorbereitungsdienst – einschließlich Familienzuschlag und dem Betrag des Dienstwohnungsausgleichs – Stand 1. Dezember 2022 – werden hiermit bekannt gegeben.

Grundlage für die Besoldungserhöhung waren die im Land Baden-Württemberg geltenden gesetzlichen Regelungen der Dienst- und Versorgungsbezüge, hier das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2022 (BVAnpÄG 2022) vom 09.11.2022 (GBl. S.540, 541).

Daraus ergeben sich folgende wesentliche Änderungen:

- Anpassung der Besoldung um 2,8 v.H. ab 01. Dezember 2022
- Neustrukturierung der Erfahrungsstufen
- Erhöhung der kinderbezogenen Familienzuschläge

Besoldungstabellen Stand 01.12.2022 in €

1. Grundgehalt der ständigen Pfarrerrinnen und Pfarrer

Steht eine freie Dienstwohnung zur Verfügung, so wird ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleiches (vgl. Ziff.7) abgezogen.

1.1. Pfarrbesoldungsgruppe 1 (P1= Besoldungsgruppe A13)

| | | | | | | | | |
|-------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| Stufe | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| | 4.715,53 | 4.923,35 | 5.131,19 | 5.269,75 | 5.408,29 | 5.546,85 | 5.685,44 | 5.823,96 |

1.2. Pfarrbesoldungsgruppe 2 (P2 = Besoldungsgruppe A 14)

| | | | | | | | | |
|-------|---|---|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| Stufe | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| | | | 5.550,10 | 5.729,75 | 5.909,46 | 6.089,09 | 6.268,77 | 6.448,47 |

3. und 4. DAST. Bezüge nach Pfarrbesoldungsgruppe P 1 zuzüglich Zulage gemäß § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zum PfarrbesG.

Zulagen:

95,59 126,44

1.3 Pfarrbesoldungsgruppe 3 (P3 = A14 + ((A15 - A14) : 2)

| | | | | | | | | |
|-------|---|---|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| Stufe | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| | | | 5.822,87 | 6.031,23 | 6.239,60 | 6.447,95 | 6.656,30 | 6.864,69 |

3. und 4. DAST. Bezüge nach Pfarrbesoldungsgruppe P 1 zuzüglich Zulage gemäß § 1 Abs. 3 der Ausführungsverordnung zum PfarrbesG.

Zulage:

95,59 126,44

1.4 Pfarrbesoldungsgruppe 4 (P4 = Besoldungsgruppe A 15)

| | | | | | | | |
|-------|---|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| Stufe | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| | | 6.095,64 | 6.332,70 | 6.569,73 | 6.806,80 | 7.043,83 | 7.280,91 |

4. DAST. Bezüge nach Pfarrbesoldungsgruppe P 1 zuzüglich Zulage gemäß § 1 Abs. 4 der Ausführungsverordnung zum PfarrbesG.

Zulage:

252,87

1.5 Pfarrbesoldungsgruppe 5 (P5 = Besoldungsgruppe A 16)

| | | | | | | | |
|-------|---|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| Stufe | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| | | 6.739,89 | 7.014,09 | 7.288,26 | 7.562,39 | 7.836,54 | 8.110,70 |

4. DAST. Bezüge nach Pfarrbesoldungsgruppe P 1 zuzüglich Zulage gemäß § 1 Abs. 5 und 4 der Ausführungsverordnung zum PfarrbesG.

Zulage:

252,87

Besoldungstabellen Stand 01.12.2022 in €

2. Anwärtergrundbetrag

unständige Pfarrer(in) im Vorbereitungsdiensnt -Vikarinnen/Vikare-
Grundbetrag 1.612,62 zzgl. einer unveränderlichen Zulage in Höhe von 120,00

Kann keine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden, so wird zusätzlich ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleichs (vgl. Ziff. 7) gewährt.

3. Grundgehalt der Personen in der berufsbegleitenden Ausbildung im Pfarrdienst

Steht eine freie Dienstwohnung zur Verfügung, so wird ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleiches (vgl. Ziff.7) abgezogen.

3.1 Pfarrer(in) in der berufsbegleitenden Ausbildung (87 % der Pfarrbesoldungsgruppe 1)

| | | | | | | | | |
|-------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| Stufe | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| | 4.102,51 | 4.283,31 | 4.464,14 | 4.584,68 | 4.705,21 | 4.825,76 | 4.946,33 | 5.066,85 |

4. Grundgehalt der Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung;

Steht eine freie Dienstwohnung zur Verfügung, so wird ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleiches (vgl. Ziff.7) abgezogen.

4.1 bei einem vollen Dienstauftrag (100% der Pfarrbesoldungsgruppe 1)

| | | | | | | | | |
|-------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| Stufe | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| | 4.715,53 | 4.923,35 | 5.131,19 | 5.269,75 | 5.408,29 | 5.546,85 | 5.685,44 | 5.823,96 |

Besetzungstabellen Stand 01.12.2022 in €

| 5. Strukturzulage | | |
|--------------------------|--|--------|
| 5.1 | Pfarrerinnen und Pfarrer mit Bezügen der Pfarrbesoldungsgruppe 1 (Ziff. 1.1 sowie Ziff. 1.2 - Ziff. 1.5 bis einschl. 4. DAS) | 104,37 |
| 5.2 | Pfarrerinnen und Pfarrer mit Bezügen der Pfarrbesoldungsgruppen 2 bis 5 (Ziff. 1.2 - Ziff. 1.5 ab der 5. DAS) | 0,00 |
| 5.3 | Vikarinnen und Vikare im Vorbereitungsdienst | 0,00 |
| 5.4 | Pfarrerinnen und Pfarrer in der berufsbegleitenden Ausbildung im Pfarrdienst | 90,80 |
| 5.5 | Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung mit einem vollen Dienstauftrag | 104,37 |
| 5.6 | Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung mit einem halben Dienstauftrag | 52,19 |

| 6. Familienzuschlag vorbehaltlich Konkurrenzvorschriften | | Personen der Ziff. 1, 3 u. 4 insgesamt | | Personen der Ziff. 2 insgesamt | |
|---|---|--|--------|--------------------------------|--------|
| Der Betrag kann sich vermindern oder wegfallen, wenn beide Ehegatten in einem kirchlichen oder öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen | | | | | |
| 6.1 | Ehebezogener Teil des Familienzuschlags erhalten alle verheirateten, verwitweten oder unterhaltspflichtig geschiedenen Pfarrerinnen und Pfarrer - vorbehaltlich evtl. Konkurrenz | 158,80 | 158,80 | 158,80 | 158,80 |
| 6.2 | Kinderbezogener Teil des Familienzuschlags | 138,84 | 297,64 | 277,68 | 436,48 |
| | für ein zu berücksichtigendes Kind zusätzlich | | | 436,48 | 714,16 |
| | für zwei zu berücksichtigenden Kinder zusätzlich | 277,68 | | 1.696,03 | |
| | für drei zu berücksichtigenden Kinder zusätzlich | 1028,12 | | 2.895,50 | |
| | für vier zu berücksichtigenden Kinder zusätzlich | 1.778,56 | | | |
| | für jedes weitere zu berücksichtigende Kind zuzüglich zu dem Betrag der Stufe 5 | 750,44 | | 1140,67 | |
| | bei Eingruppierung in P1 | 163,84 | 322,64 | | |
| | bei Eingruppierung in P1 Stufe 3 | 377,34 | 536,14 | | |
| | bei Eingruppierung in P1 Stufe 4 | 339,93 | 498,73 | | |
| | bei Eingruppierung in P1 Stufe 5 | 302,52 | 461,32 | | |
| | bei Eingruppierung in P2 Stufe 3 | 324,14 | 482,94 | | |

| 7. Dienstwohnungsausgleich | | |
|-----------------------------------|--|--------|
| 7.1 | Der Dienstwohnungsausgleich beträgt bei Pfarrerinnen und Pfarrern ohne Familienzuschlag | 783,24 |
| 7.2 | Der Dienstwohnungsausgleich beträgt bei Pfarrerinnen und Pfarrern mit Familienzuschlag | 931,39 |

* Pfarrerinnen und Pfarrern (Ziff. 1, 3 und 4) mit freier Dienstwohnung wird der Dienstwohnungsausgleich vom Grundgehalt abgezogen.
 * Vikarinnen und Vikaren im Vorbereitungsdienst (Ziff. 2) denen keine freie Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden kann, erhalten den Dienstwohnungsausgleich zusätzlich zum Grundgehalt.

Diakoniestationsvertrag über die Evangelische Diakoniestation Heilbronn-West

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 29. November 2022
GZ Böckingen 45.01-37-V02/8.1

Die Kirchenrechtliche Vereinbarung zum Betrieb der Evangelischen Diakoniestation Heilbronn West, Amtsblatt Bd. 60 Nr. 16 S. 248 ff., wurde zwischen den Vertragspartnern neu vereinbart. Sie wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 23. Januar 2023 genehmigt und wird gemäß § 8 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

W e r n e r

Diakoniestationsvertrag über die Evangelische Diakoniestation Heilbronn West

Für den Betrieb der Evangelischen Diakoniestation Heilbronn West in der Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Böckingen-Klingenberg arbeiten die nachstehend genannten Kirchengemeinden in Form einer kirchenrechtlichen Vereinbarung nach § 8 des kirchlichen Verbandsgesetzes zusammen:

1. Evangelische Kirchengemeinde Biberach-Kirchhausen-Fürfeld
2. Evangelische Kirchengemeinde Böckingen-Klingenberg
3. Evangelische Kirchengemeinde Frankenbach
4. Evangelische Kirchengemeinde Neckargartach
5. Evangelischer Krankenpflegeförderverein Böckingen e.V.
6. Evangelischer Krankenpflegeverein Heilbronn-Biberach e.V.

Präambel

Die Evangelische Kirchengemeinde Böckingen-Klingenberg betreibt im Auftrag der evangelischen Kirchengemeinden auf deren Gebiet seit 1976 die Evangelische Diakoniestation Heilbronn West. Mit den beauftragenden Kirchengemeinden sowie den Krankenpflege(förder)vereinen besteht eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Im Kontext qualitativer und wirtschaftlicher Entwicklungen im Bereich der Sozialversicherungen (insbesondere Kranken- und Pflegeversicherung), des Landes Baden-Württemberg, der Kommunen und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg werden die ambulanten Aufgaben und Dienste (insbesondere ambulante Pflege und Hauswirtschaft, Nachbarschaftshilfe, Familienpflege) sowie die Verwaltung und Geschäftsführung der Diakoniestation weiterentwickelt, neu strukturiert und organisiert.

Als Einrichtung der evangelischen Kirchengemeinden ist die Evangelische Diakoniestation Heilbronn West Ausdruck des gelebten Glaubens der christlichen Gemeinde in Wort und Tat.

Aufgaben und Dienste der Diakoniestation werden in gegenseitiger Achtung und vertrauensvoller Zusammenarbeit der beteiligten Kirchengemeinden und Krankenpflege(förder)vereinen sichergestellt.

Die Vertragspartner informieren sich rechtzeitig und umfassend in allen Angelegenheiten, die die Arbeit der Diakoniestation berühren.

Gemeinsam und einzeln engagieren sich die Vertragspartner dafür, Personen, Einrichtungen und Unternehmen zu motivieren, die Diakoniestation in ihrem Zweck und in ihren Aufgaben und Diensten zu fördern und zu unterstützen.

§ 1

Trägerschaft, Wirkungsbereich und Verbandszugehörigkeit

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Böckingen-Klingenberg als Rechts-, Betriebs- und Anstellungsträgerin betreibt in Bindung an die Ordnungen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg für den Bereich der Evangelischen Kirchengemeinden

- a) Biberach-Kirchhausen-Fürfeld
- b) Böckingen-Klingenberg
- c) Frankenbach
- d) Neckargartach

die Evangelische Diakoniestation Heilbronn West.

Räumliche Ausweitungen der Diakoniestation bedürfen des Einvernehmens der betroffenen Kirchengemeinden in der kirchenrechtlich vorgesehenen Form.

(2) Der kommunale Wirkungsbereich der Diakoniestation umfasst die Stadtteile Biberach, Böckingen, Frankenbach, Kirchhausen, Klingenberg und Neckargartach des Stadtkreises Heilbronn.

(3) Die Diakoniestation ist über den Evangelischen Landesverband für Diakonie-Sozialstationen in Württemberg e. V. mit ihren Diensten dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. angeschlossen und wendet die nach deren Satzungen vorgesehenen Bestimmungen an.

§ 2

Zweck und Aufgaben

(1) Zum Wesen der Gemeinde Jesu Christi gehört das Miteinander von Starken und Schwachen, Gesunden und Kranken. Daher hat die Kirche Jesu Christi seit jeher die Kranken gepflegt, die Sterbenden begleitet und den alten oder verwirrten Menschen eine Heimat geboten.

Die Arbeit der Diakoniestation geschieht in der Nachfolge Jesu Christi und im Auftrag sowie in der Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden. Wirken und Handeln der Diakoniestation ist auf das menschliche Leben und Sterben, auf die Selbständigkeit und Würde des Menschen ausgerichtet.

Die Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestation mit und an den Menschen ist dabei vom christlichen Menschenbild und der christlichen Nächstenliebe geprägt und geleitet.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestation unterstützen und fördern die diakonischen Aktivitäten der Kirchengemeinden und wirken an diakonisch ausgerichteten Gottesdiensten mit.

(2) Dienste und Einrichtungen der Diakoniestation stehen allen Personen im Wirkungsbereich offen.

(3) Die Diakoniestation hat die Aufgabe, im Wirkungsbereich insbesondere ambulante pflegerische und hauswirtschaftliche Dienste im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten anzubieten, zu erbringen und weiter zu entwickeln. Zur Erfüllung dieser und weiterer Aufgaben (z. B. Essen auf Rädern) kann die Diakoniestation mit anderen Einrichtungen kooperieren.

(4) Bei Bedarf fördert und initiiert die Diakoniestation im Wirkungsbereich ehrenamtliche Aufgaben, Gruppen und Dienste; insbesondere unterstützt sie pflegende Angehörige und nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen. Aufgaben und Dienstleistungen in diesem Sinne sind insbesondere Information, Beratung, Anleitung, Vermittlung, Kurse in häuslicher Pflege, Seelsorge und Sterbebegleitung bzw. Hospizdienst.

(5) Die Diakoniestation fördert und betreibt die Information, Kommunikation und Kooperation zwischen

Diakoniestation, beteiligten Kirchengemeinden und Krankenpflege(förder)vereinen sowie weiteren diakonischen Einrichtungen im Wirkungsbereich und Kirchenbezirk Heilbronn.

(6) Andere Aufgaben im Bereich und Umfeld ambulanter pflegerischer und hauswirtschaftlicher Leistungen können von der Diakoniestation auf Antrag des Diakoniestationsausschusses durch Beschluss des Kirchengemeinderates der Evangelischen Kirchengemeinde Böckingen-Klingenberg übernommen werden, wenn keiner der Vertragspartner innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Beschlussfassung widerspricht. Der Widerspruch ist nur zulässig, wenn der Vertragspartner darlegt, dass er durch die Veränderung in seinen Rechten und Pflichten erheblich beeinträchtigt wird.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Diakoniestation verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Diakoniestation ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Diakoniestation fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Diakoniestationsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben in der Diakoniestation bildet die Evangelische Kirchengemeinde Böckingen-Klingenberg für den jeweiligen Zeitraum der Wahlperiode des Kirchengemeinderates einen beschließenden Ausschuss, der mindestens einmal jährlich zusammentritt. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn 1/3 der Vertragspartner es unter Angabe von Gründen verlangt.

Der Ausschuss setzt sich zusammen aus

- a) 2 Vertreterinnen/Vertretern der Evangelischen Kirchengemeinde Biberach-Kirchhausen-Fürfeld
- b) 3 Vertreterinnen/Vertretern der Evangelischen Kirchengemeinde Böckingen-Klingenberg
- c) 2 Vertreterinnen/Vertretern der Evangelischen Kirchengemeinde Frankenbach

d) 2 Vertreterinnen/Vertretern der Evangelischen Kirchengemeinde Neckargartach

e) 1 Vertreterin/Vertreter der Evangelischen Krankenpflegefördervereines Böckingen e.V.

f) 1 Vertreterin/Vertreter des Evangelischen Krankenpflegevereins Heilbronn-Biberach e.V.

Für Mitglieder mit nur einer/einem Vertreterin/Vertreter im Ausschuss wird eine Stellvertretung bestimmt, die im Falle des Ausscheidens oder der Verhinderung eintritt (§ 56 Abs. 3 Satz 5 KGO). Die Stellvertretungen können beratend an den Sitzungen teilnehmen.

(2) Der Ausschuss wählt eine/n Vertreter/in der Evangelischen Kirchengemeinde Böckingen-Klingenber als Vorsitzende/n. Die zwei stellvertretenden Vorsitzenden werden aus der Mitte der Vertreterinnen und Vertreter der beauftragenden evangelischen Kirchengemeinden gewählt.

(3) Die Vertreter/innen der evangelischen Kirchengemeinden und deren Stellvertretungen werden von den Kirchengemeinderäten aus ihrer Mitte gewählt.

(4) Die Vertreter/innen der Krankenpflege(förder)vereine und deren Stellvertretungen werden vom Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Böckingen-Klingenber auf Vorschlag der Krankenpflege(förder)vereine gewählt. In den Diakoniestationsausschuss können auch Personen gewählt werden, die nicht dem Kirchengemeinderat angehören. Ihre Zahl darf ein Drittel der Mitglieder nicht überschreiten (§ 56 Abs. 5 KGO).

(5) An den Sitzungen des Ausschusses nimmt die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer beratend teil. In der Regel nehmen Pflegedienstleitung bzw. Einsatzleitung ebenfalls mit beratender Stimme teil. Weitere sachkundige Personen können von der/dem Vorsitzenden eingeladen werden; - sie wirken beratend mit.

(6) Der Ausschuss ist an die Verfahrensregelungen der Kirchengemeindeordnung (KGO) gebunden.

Entsprechend ist der Ausschuss beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Ausschussmitglieder anwesend ist. Er beschließt, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit aller abgegebenen Stimmen. Enthält sich ein stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses der Abstimmung, so gilt seine Stimme als nicht gegeben. Weitere Bestimmungen sind den §§ 28 und 25 der KGO zu entnehmen.

(7) Zur Vorberatung von Entscheidungen kann der Diakoniestationsausschuss auch Unterausschüsse bilden, in denen Personen zugelassen werden, die nicht Mitglied des Kirchengemeinderats sind.

§ 5

Aufgaben des Diakoniestationsausschusses

(1) Der Diakoniestationsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Er legt die Ziele und Richtlinien für die Arbeit der Diakoniestation fest.

b) Er berät über Änderungen der Aufgaben der Diakoniestation nach § 2 und regt Änderungen zu diesem Vertrag an.

c) Er berät den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss der Diakoniestation und empfiehlt diese zur Feststellung dem Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Böckingen-Klingenber.

d) Er hat die Bewirtschaftungs- und Anweisungsbefugnis im Rahmen des Wirtschaftsplanes der Diakoniestation. Befugnisse hierzu kann er im Rahmen der Geschäftsordnung an einzelne Personen übertragen.

e) Im Rahmen des Wirtschaftsplanes der Diakoniestation ist er zuständig für die Anstellung, Ein-/Höhergruppierung, Kündigung und Zuruhesetzung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Anstellung, Ein-/Höhergruppierung, Kündigung und Zuruhesetzung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung und in den Dienstleistungsbereichen der Diakoniestation delegiert er gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 der KGO an die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer und die Vorsitzende/den Vorsitzenden. Personalentscheidungen in den übertragenen Bereichen sind von diesen einvernehmlich herbeizuführen. Pflegedienstleitung bzw. Einsatzleitung sind an Entscheidungen in ihren Wirkungsbereichen zu beteiligen.

Personalentscheidungen, die Leitungsbereiche der Diakoniestation betreffen (Geschäftsführung, Pflegedienstleitung, Einsatzleitung etc.), verbleiben in der Zuständigkeit des Ausschusses.

f) Einschlägige gesetzliche und rechtliche Bestimmungen in den jeweils gültigen Fassungen zu Personalausstattung und Aufgaben- und Kompetenzenteilung sind zu beachten.

g) Er erlässt eine Geschäftsordnung. In dieser sind insbesondere Leitungsaufbau, Aufgaben- und Kompetenzenteilung, Regelungen zu Dienst- und Fachaufsicht, Bewirtschaftungs- und Anweisungsbefugnis sowie Stellvertretungen beschrieben.

- h) Er setzt eine Entgeltordnung für die Leistungen der Diakoniestation fest, soweit die zu erhebenden Entgelte nicht durch Preisvereinbarungen mit Kosten-/Leistungssträgern vertraglich geregelt oder per Gesetz/Rechtsverordnung definiert sind.

(2) Kann der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Böckingen-Klingenberg den Empfehlungsbeschlüssen des Diakoniestationsausschusses insbesondere zu Ziffer 1 Buchstabe c) nicht folgen, muss der Diakoniestationsausschuss angehört und an der weiteren Entscheidungsfindung beteiligt werden.

(3) Aufgaben und Kompetenzen der/des Vorsitzenden des Diakoniestationsausschusses werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 6

Geschäftsführung und Verwaltung

(1) Für die Wahrnehmung der Geschäftsführung und die Leitung und Organisation der Verwaltung wird eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer angestellt. Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer ist in Zusammenarbeit mit Pflegedienstleitung, Einsatzleitung etc. für den laufenden Betrieb verantwortlich.

(2) Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 7

Leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und gemeindenahe Organisation der Dienstleistungen

(1) Für die Leitung und Organisation der ambulanten Pflege wird eine Pflegedienstleitung und Stellvertretung angestellt. § 5 Abs. 1 Buchstabe f) dieses Vertrages ist zu berücksichtigen.

(2) Für die Leitung und Organisation der hauswirtschaftlichen Dienste und Familienpflege kann eine Einsatzleitung angestellt und eine Stellvertretung benannt werden.

Diese Leitungsaufgaben können auch der Pflegedienstleitung übertragen werden.

Hauswirtschaftliche Dienste können auch in Kooperation mit anderen Einrichtungen erbracht werden.

(3) Aufgaben und Kompetenzen der Pflegedienstleitung und der Einsatzleitung werden in der Geschäftsordnung geregelt.

(4) Die Dienstleistungen der Diakoniestation werden grundsätzlich kirchengemeindenah organisiert und erstellt.

§ 8

Grundlagen zu Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Finanzierung

(1) Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Diakoniestation hat den Bestimmungen der kirchlichen Haushaltsordnung - in der jeweils gültigen Fassung - zu entsprechen.

(2) Die Erträge und Aufwendungen der Diakoniestation werden im Wirtschaftsplan der Diakoniestation Heilbronn West veranschlagt. Er ist Anlage des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirchengemeinde Böckingen-Klingenberg.

(3) Der Jahresabschluss ist nach Geschäftsjahresende innerhalb von sechs Monaten aufzustellen. Er enthält die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und Erläuterungen zu wesentlichen Vorgängen.

Die Buchhaltung, nach der der Jahresabschluss erstellt wird, ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung (GoB) zu führen und hat den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen.

(4) Aufwendungen für die Aufgaben und Dienste der Diakoniestation werden finanziert durch:

- a) Entgelte von Sozialversicherungs- und Sozialhilfeträger, Selbstzahlern
- b) Zuschüsse, z. B. des Bundes, des Landes Baden-Württemberg, der Kommunen, der Sozialversicherungsträger, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg
- c) Zuweisungen der Krankenpflege(förder)vereine
- d) Spenden und sonstige Einnahmen, soweit sie nicht durch Zweckbestimmung einem Vertragspartner zugeordnet sind.

(5) Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit, Finanzierung und Liquidität der Diakoniestation schließen die Vertragspartner eine gesonderte Vereinbarung. Die Vereinbarung ist Anlage dieses Vertrages.

(6) Der Entwurf des Wirtschaftsplanes der Diakoniestation wird allen Vertragspartnern zur Kenntnisnahme zugeleitet.

(7) Die Vertragspartner sind berechtigt, nach Vorlage des Jahresabschlusses Einsicht in die Rechnungsunterlagen der Diakoniestation zu nehmen.

(8) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Bekanntmachungen

Soweit Veröffentlichungen, insbesondere zu den Aufgaben, Leistungen und Aktivitäten der Diakoniestation in den Publikationen der Kirchengemeinden erfolgen, geschieht dies auf Kosten der Kirchengemeinden.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Dieser Vertrag tritt vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Entscheidungsgremien der Vertragspartner und der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates in Stuttgart am 01. Januar 2023 in Kraft.

(2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Unter den übrigen Vertragspartnern besteht der Vertrag fort und ist entsprechend anzupassen.

(3) Über eine notwendige Anpassung nach Absatz 2 Satz 4 und im Falle einer Auseinandersetzung von gemeinschaftlich beschafften Vermögensgegenständen entscheidet im Streitfall der Evangelische Oberkirchenrat in Stuttgart nach billigem Ermessen.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Diakoniestation verwaltet die Evangelische Kirchengemeinde Böckingen-Klingenberg das Vermögen der Diakoniestation nach Liquidation. Das Vermögen ist unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Wirkungsbereich der Diakoniestation zu verwenden.

(5) Diese Vereinbarung ersetzt das Organisationsstatut vom 14. Dezember 1976, die Vereinbarung vom 24. Juli 2002 sowie die bestehenden Vereinbarungen mit den evangelischen Kirchengemeinden und Krankenpflege(förder)vereinen.

Heilbronn, 29. November 2022

Landeskirchliche Mitarbeitervertretung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bekanntmachung des Oberkirchenrats

vom 24. Januar 2023

AZ 26.11-04 Nr. V20

Gemäß § 26 Absatz 2 und Absatz 6 Satz 4 Wahlordnung MVG.Württemberg fand am 14. November 2022 eine Nachwahl zur Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung für die Amtszeit 2020 bis 2024 statt.

In der Berufsgruppe Unterricht gemäß § 54 Absatz 2 Buchstabe c) MVG.Württemberg wurde als Mitglied Frau Edelgard Schön, Weileräcker 8, 73230 Kirchheim unter Teck, Mitglied der Mitarbeitervertretung im Kirchenbezirk Kirchheim unter Teck, nachgewählt.

In der Berufsgruppe Tagungs- und Bildungsarbeit gemäß § 54 Absatz 2 Buchstabe j) MVG.Württemberg wurde als stellvertretendes Mitglied Herr Wolfgang Mayer-Ernst, Akademieweg 111, 73087 Bad Boll, Mitglied der Mitarbeitervertretung der Evangelischen Akademie Bad Boll, gewählt.

Die Bekanntmachungen vom 5. Oktober 2020 (Abl. 69 S. 279) und vom 11. Januar 2021 (Abl. 69 S. 343) werden entsprechend geändert.

W e r n e r

Parochialänderungen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats

Vom 25. Januar 2023

AZ 30.21 GZ 30.21-02-V10

1. Die Evangelische Kirchengemeinde Metzingen-Nord, Dekanat Bad Urach-Münsingen, wurde am 27. Januar 2022 umbenannt in Evangelische Friedenskirchengemeinde Metzingen.

2. Die Evangelische Verbundkirchengemeinde Härten Nord, Dekanat Tübingen, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2023 durch Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Jettenburg und Kusterdingen neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat

- der neu gebildeten Verbundkirchengemeinde am 21. Februar 2022 die staatliche Anerkennung ausgesprochen (AZ RA-7142.15/528).
3. Die Evangelische Verbundkirchengemeinde Härten Süd, Dekanat Tübingen, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2023 durch Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Mähringen-Immenhausen und Wankheim neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der neu gebildeten Verbundkirchengemeinde am 21. Februar 2022 die staatliche Anerkennung ausgesprochen (AZ RA-7142.15/529).
 4. Die Evangelische Verbundkirchengemeinde Korb-Beinstein, Dekanat Waiblingen, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2023 durch Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Korb und Beinstein neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der neu gebildeten Verbundkirchengemeinde am 8. Juni 2022 die staatliche Anerkennung ausgesprochen (AZ RA-7142.15/530).
 5. Die Evangelische Verbundkirchengemeinde Dornstetten, Dekanat Freudenstadt, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2023 durch Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Aach, Hallwangen und Dornstetten neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der neu gebildeten Verbundkirchengemeinde am 21. Juli 2022 die staatliche Anerkennung ausgesprochen (AZ RA-7142.15).
 6. Die Evangelische Verbundkirchengemeinde Leutkirch-Aitrach-Kißlegg, Dekanat Ravensburg, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2023 durch Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Aitrach, Kißlegg und Leutkirch neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der neu gebildeten Verbundkirchengemeinde am 10. August 2022 die staatliche Anerkennung ausgesprochen (AZ RA-7142-4/6).
 7. Die Evangelische Verbundkirchengemeinde Remshalden, Dekanat Schorndorf, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2023 durch Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Buoch, Geradstetten, Grunbach und Hebsack-Rohrbronn neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der neu gebildeten Verbundkirchengemeinde am 12. August 2022 die staatliche Anerkennung ausgesprochen (AZ RA-7142-4/11/1).
 8. Die Evangelische Verbundkirchengemeinde Schurwald, Dekanat Göppingen, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2023 durch Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Adelberg und Börtlingen-Birenbach neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der neu gebildeten Verbundkirchengemeinde am 15. August 2022 die staatliche Anerkennung ausgesprochen (AZ KMRA-7142 4).
 9. Die Evangelische Verbundkirchengemeinde Altensteig, Dekanat Calw-Nagold, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2023 durch Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Altensteig, Altensteigdorf, Berneck und Grömbach-Wörnersberg neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der neu gebildeten Verbundkirchengemeinde am 17. August 2022 die staatliche Anerkennung ausgesprochen (AZ RA-7142-4).
 10. Die Evangelische Verbundkirchengemeinde im Tübinger Neckartal, Dekanat Tübingen, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2023 durch Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Hirschau, Kilchberg/Bühl und Weilheim neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der neu gebildeten Verbundkirchengemeinde am 8. September 2022 die staatliche Anerkennung ausgesprochen (AZ RA-7142-4/18/3).
 11. Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Weilheim, Dekanat Tübingen, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2023 aufgelöst.
 12. Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Leutenbach-Nellmersbach-Weiler zum Stein, Dekanat Waiblingen, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2023 durch Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Leutenbach, Nellmersbach und Weiler zum Stein neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der neu gebildeten Gesamtkirchengemeinde am 15. August 2022 die staatliche Anerkennung ausgesprochen (AZ KMRA-7142 4).
 13. Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Bernstadt-Hörvelsingen, Dekanat Ulm, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2023 durch Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Bernstadt und Hörvelsingen neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der neu gebildeten Gesamtkirchengemeinde am 10. Oktober 2022 die staatliche Anerkennung ausgesprochen (AZ RA-7142-4/26/3).

14. Die Evangelischen Kirchengemeinden Bittenfeld, Hohenacker und Neustadt, Dekanat Waiblingen, wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2023 aufgelöst. Aus den Gemeindebezirken wurde die Evangelische Kirchengemeinde Neustadt-Hohenacker-Bittenfeld neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der neu gebildeten Kirchengemeinde am 21. Juli 2022 die staatliche Anerkennung ausgesprochen (AZ RA-7142.15).
15. Die Evangelische Kirchengemeinde Nellingen und die Evangelische Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Ostfildern, Dekanat Bernhausen, wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2023 aufgelöst. Aus den Gemeindebezirken wurde die Evangelische Kirchengemeinde Nellingen Park-siedlung Scharnhäuser Park neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der neu gebildeten Kirchengemeinde am 10. August 2022 die staatliche Anerkennung ausgesprochen (AZ RA-7142-4/9).
16. Die Evangelischen Kirchengemeinden Oberensingen-Hardt und Zizishausen, Dekanat Nürtingen, wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2023 aufgelöst. Aus den Gemeindebezirken wurde die Evangelische Friedenskirchengemeinde Oberensingen-Hardt-Zizishausen neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der neu gebildeten Kirchengemeinde am 17. August 2022 die staatliche Anerkennung ausgesprochen (AZ RA-7142-4).
17. Die Evangelischen Kirchengemeinden Hohenmemmingen und Sachsenhausen, Dekanat Heidenheim, wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2023 aufgelöst. Aus den Gemeindebezirken wurde die Evangelische Kirchengemeinde Hohenmemmingen-Sachsenhausen neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der neu gebildeten Kirchengemeinde am 1. August 2022 die staatliche Anerkennung ausgesprochen (AZ RA-7142-4/5).
18. Die Evangelischen Kirchengemeinden Bünzwangen-Sulpach, Ebersbach und Roßwälden, Dekanat Göppingen, wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2023 aufgelöst. Aus den Gemeindebezirken wurde die Evangelische Kirchengemeinde Ebersbach neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der neu gebildeten Kirchengemeinde am 21. Juli 2022 die staatliche Anerkennung ausgesprochen (AZ RA-7142.15).
19. Die Evangelischen Kirchengemeinden Rohrdorf und Walddorf, Dekanat Calw-Nagold, wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2023 aufgelöst. Aus den Gemeindebezirken wurde die Evangelische Johanneskirchengemeinde Rohrdorf-Walddorf neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der neu gebildeten Kirchengemeinde am 5. Oktober 2022 die staatliche Anerkennung ausgesprochen (AZ RA-7142-4/25/3).
20. Die Evangelischen Gesamtkirchengemeinden Rohrdorf-Mindersbach und Walddorf-Oberschwandorf, Dekanat Calw-Nagold, wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2023 aufgelöst.
21. Die Evangelische Kirchengemeinde Albeck, Dekanat Ulm, wurde zum 1. Januar 2023 aufgelöst. Ihr Gemeindebezirk wurde der Evangelischen Kirchengemeinde Göttingen, Dekanat Ulm, angegliedert.
22. Die Evangelische Kirchengemeinde Göttingen, Dekanat Ulm, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2023 umbenannt in Evangelische Kirchengemeinde Göttingen-Albeck.
23. Die Evangelische Kirchengemeinde Temmenhausen-Tomerdingen, Dekanat Blaubeuren, wurde zum 1. Januar 2023 aufgelöst. Ihr Gemeindebezirk wurde der Evangelischen Kirchengemeinde Bermaringen, Dekanat Blaubeuren, angegliedert.
24. Die Evangelische Kirchengemeinde Bermaringen, Dekanat Blaubeuren, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2023 umbenannt in Evangelische Kirchengemeinde Bermaringen-Temminhausen-Tomerdingen.
25. Die Evangelischen Kirchengemeinden Hausen und Unterböhringen, Dekanat Geislingen, wurden zum 1. Januar 2023 aufgelöst. Ihre Gemeindebezirke wurden der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Überkingen angegliedert.
26. Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Bad Überkingen wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2023 aufgelöst.
27. Die Evangelische Christuskirchengemeinde Kirchheim, Dekanat Kirchheim, wurde zum 1. Januar 2023 aufgelöst. Ihr Gemeindebezirk wurde der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Kirchheim, Dekanat Kirchheim, angegliedert.
28. Der Gemeindebezirk, der von den Gemeindegliedern gebildet wird, die in den Orten Mangoldsall und Füßbach wohnen, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2023 von der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchensall, Dekanat Öhringen, gelöst

- und der Evangelischen Kirchengemeinde Kupferzell, Dekanat Öhringen, zugeordnet.
29. Die Evangelische Kirchengemeinde Kirchensall, Dekanat Öhringen, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2023 aufgelöst. Ihr Gemeindebezirk wurde der Evangelischen Kirchengemeinde Neuenstein, Dekanat Öhringen, angeschlossen.
 30. Die Evangelische Kirchengemeinde Bartenbach, Dekanat Göppingen, wurde zum 1. Januar 2023 aufgelöst. Ihr Gemeindebezirk wurde der Evangelischen Kirchengemeinde Rechberghausen, Dekanat Göppingen, angegliedert.
 31. Die Evangelische Kirchengemeinde Rechberghausen, Dekanat Göppingen, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2023 umbenannt in Evangelische Kirchengemeinde Bartenbach-Rechberghausen.
 32. Die Evangelische Kirchengemeinde Dörnach, Dekanat Tübingen, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2023 aufgelöst. Ihr Gemeindebezirk wurde der Evangelischen Kirchengemeinde Pliezhausen, Dekanat Tübingen, angegliedert.
 33. Die Evangelische Kirchengemeinde Pliezhausen, Dekanat Tübingen, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2023 umbenannt in Evangelische Kirchengemeinde Pliezhausen-Dörnach.
 34. Die Evangelischen Kirchengemeinden Manzenursenwang, Schlat und St. Gotthardt, Dekanat Göppingen, wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2023 aufgelöst. Ihr Gemeindebezirk wurde der Evangelischen Kirchengemeinde Holzheim, Dekanat Göppingen, angegliedert.
 35. Die Evangelische Kirchengemeinde Holzheim, Dekanat Göppingen, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2023 umbenannt in Evangelische Emmauskirchengemeinde Holzheim-Schlat.
 36. Die Evangelische Kirchengemeinde Klingenberg, Dekanat Heilbronn, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2023 aufgelöst. Ihr Gemeindebezirk wurde der Evangelischen Kirchengemeinde Böckingen, Dekanat Heilbronn, angegliedert.
 37. Die Evangelische Kirchengemeinde Böckingen, Dekanat Heilbronn, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2023 umbenannt in Evangelische Kirchengemeinde Böckingen-Klingenberg.
 38. Die Evangelische Kirchengemeinde Sickenhausen, Dekanat Reutlingen, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2023 aufgelöst. Ihr Gemeindebezirk wurde der Evangelischen Kirchengemeinde Degerschlacht, Dekanat Reutlingen, angegliedert.
 39. Die Evangelische Kirchengemeinde Degerschlacht, Dekanat Reutlingen, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2023 umbenannt in Evangelische Kirchengemeinde Degerschlacht-Sickenhausen.
 40. Die Evangelische Kirchengemeinde Münklingen-Hausen, Dekanat Leonberg, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2023 aufgelöst. Ihr Gemeindebezirk wurde der Evangelischen Kirchengemeinde Merklingen, Dekanat Leonberg, angegliedert.
 41. Die Evangelische Kirchengemeinde Merklingen, Dekanat Leonberg, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2023 umbenannt in Evangelische Kirchengemeinde Würmtal-Kirchengemeinde Merklingen-Münklingen-Hausen.
 42. Die Evangelische Kirchengemeinde Ohmden, Dekanat Kirchheim, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2023 aufgelöst. Ihr Gemeindebezirk wurde der Evangelischen Kirchengemeinde Jesingen, Dekanat Kirchheim, angegliedert.
 43. Die Evangelische Kirchengemeinde Jesingen, Dekanat Kirchheim, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2023 umbenannt in Evangelische Kirchengemeinde Jesingen-Ohmden.
 44. Die Grenzen zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Berkheim, der Evangelischen Kirchengemeinde Zollberg Esslingen und der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Esslingen, alle Dekanat Esslingen, wurden mit Verfügung vom 30. August 2022 in der Weise geändert, dass die evangelischen Gemeindeglieder, die an der Traifelbergstraße und an der Straße Rohr wohnen, künftig der Evangelischen Kirchengemeinde Zollberg Esslingen angehören. Die evangelischen Bewohner des Seniorenheims Weilstraße 10 gehören künftig der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Esslingen an.
 45. Die Evangelische Kirchengemeinde Lienzingen, Dekanat Mühlacker, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Mühlacker eingegliedert.
 46. Die Evangelische Kirchengemeinde Ostrach, Dekanat Balingen, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2023 aus dem Evangelischen Kirchenbezirk Balingen gelöst und dem Evangelischen Kirchenbezirk Biberach zugeordnet.

Dienstnachrichten



Arbeitsrechtsregelungen

Vom 9. Dezember 2022
 AZ 26.21 Nr. 26.21-03-09-V27

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung vom 9. Dezember 2022:

Achte Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung für das Jahr 2022:

Auf Grund von § 2 Absatz 2 Satz 1 Arbeitsrechtsregelungsgesetz hat die Arbeitsrechtliche Kommission den folgenden Beschluss gefasst:

Artikel 1 Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung

Die Kirchliche Anstellungsordnung vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253), die zuletzt durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 14. Oktober 2022 (Abl. 70 S. 409) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Beschäftigte haben bei ihrer beruflichen und ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot). Sexuelle Kontakte zu Personen, die zu ihnen in einem Obhutsverhältnis, in einer Seelsorgebeziehung oder in einer vergleichbaren Vertrauensbeziehung stehen, sind ihnen untersagt. Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse dürfen Beschäftigte nicht zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse, für sexuelle Kontakte oder andere grenzüberschreitende Verhaltensweisen missbrauchen (Abstinenzgebot). Gleiches gilt für Beschäftigte, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden, pflegen oder die sonst auf Grund der Art ihrer Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen Kontakt haben. Näheres regelt hierzu die Anlage 1.1.3 zur KAO.“

- 1a. Zu § 1 Absatz 4 wird folgende Protokollnotiz (KAO) eingefügt:

„Protokollnotiz (KAO) zu § 1 Absatz 4:

Die allgemeinen Pflichten der Dienststellenleitungen ergeben sich aus § 2 Allgemeine Gewalt-

- schutzbestimmungen und aus § 4 Absatz 2 Nr. 12 Satzung des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e. V.“
2. In § 1 a Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „des § 1 d“ durch die Angabe „der § 1 Absatz 4, § 1 d und der Anlage 1.1.3 zur KAO“ ersetzt.
 3. § 1 b Satz 1 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Diese Ordnung – mit Ausnahme des § 1 Absatz 4, § 1 d und der Anlage 1.1.3 zur KAO – ist nicht anzuwenden auf:“
 4. § 1 d wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Anstellung einer/s Beschäftigten, der/ die wegen einer Straftat, die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch zum Ausschluss von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe führt, rechtskräftig verurteilt worden ist, kommt nicht in Betracht. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Einstellung erfolgen, wenn ein beruflich bedingter Kontakt zu Minderjährigen oder zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen auszuschließen ist. Gleiches gilt für Praktikanten/Praktikantinnen und Auszubildende. Hierzu ist eine Stellungnahme des Fachreferats im Evangelischen Oberkirchenrats einzuholen.“
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „Abs.1 Buchstabe a)“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a)“ ersetzt.
 5. Dem § 3 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für die Mitteilung eines durch Tatsachen begründeten Verdachts an die in § 5 Absatz 1 der Anlage 1.1.3 zur KAO genannten Melde- und Ansprechstelle, dass sexualisierte Gewalt ausgeübt oder eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Sinne des Strafgesetzbuches begangen wurde. Dasselbe gilt im Falle eines Versuches.“
 6. Dem § 34 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ein wichtiger Grund zur Kündigung im Sinne von § 626 BGB ist die rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat, die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch zu einem Ausschluss von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe führt.“

7. Es wird eine neue Anlage 1.1.3 zur KAO eingefügt:

„Anlage 1.1.3 zur KAO Arbeitsrechtliche Regelung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Eine Verhaltensweise ist sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

(2) Gegenüber Minderjährigen kann sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 insbesondere unerwünscht sein, wenn eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit und damit eine gegenüber der Täterin oder dem Täter fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung gegeben ist. Bei Kindern, das heißt bei Personen unter 14 Jah-

ren, ist das sexuell bestimmte Verhalten stets als unerwünscht anzusehen.

(3) Gegenüber Volljährigen kann sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 insbesondere unerwünscht sein, wenn die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.

§ 2

Abstinenz- und Abstandsgebot

(1) Beschäftigte haben bei ihrer beruflichen und ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot). Sexuelle Kontakte zu Personen, die zu ihnen in einem Obhutsverhältnis, in einer Seelsorgebeziehung oder in einer vergleichbaren Vertrauensbeziehung stehen, sind ihnen untersagt. Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse dürfen Beschäftigte nicht zur Befriedigung eigener Interes-

sen und Bedürfnisse, für sexuelle Kontakte oder andere grenzüberschreitende Verhaltensweisen missbrauchen (Abstinenzgebot).

(2) Gleiches gilt für Beschäftigte, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden, pflegen oder die sonst auf Grund der Art ihrer Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen Kontakt haben. Hierunter fallen insbesondere:

- Beschäftigte, die bei Freizeiten oder in Waldheimen mitwirken
- Beschäftigte im Erziehungsdienst
- Beschäftigte im Sozialdienst (Vergütungsgruppenplan 25)
- Beschäftigte in ambulanten, teilstationären und stationären Pflegeeinrichtungen
- Beschäftigte in der Bildungsarbeit
- Chorleiter und Chorleiterinnen
- Diakone und Diakoninnen im Seelsorgedienst
- Führungskräfte
- Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen
- Jugendreferenten und Jugendreferentinnen
- Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen
- Lehrkräfte an kirchlichen Schulen und Hochschulen
- Mesner und Mesnerinnen und Hausmeister und Hausmeisterinnen
- Nachbarschaftshelfer und Nachbarschaftshelferinnen
- Religionspädagogen und Religionspädagoginnen

§ 3

Führungszeugnis

(1) Beschäftigte nach § 2 Absatz 2, die im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, un-

terrichten, ausbilden oder die sonst auf Grund der Art ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen Kontakt haben, sind auf Verlangen des Dienstgebers in regelmäßigen Abständen – und gemäß § 4 Absatz 3 Satz 3 ARRg künftige Beschäftigten nach § 2 Absatz 1 vor der Einstellung – zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses im Sinne des § 30a BZRG verpflichtet.

(2) Absatz 1 gilt auch für Beschäftigte, die Aufgaben in der Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen im Sinne des § 75 Absatz 2 SGB XII, Artikel 11 BTHG wahrnehmen sowie für eine Vorlagepflicht nach sonstigen Bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen.

(3) Absatz 1 gilt auch für Beschäftigte, die Pflegebedürftige nach § 14 SGB XI ambulant oder in stationären Einrichtungen versorgen.

(4) Die Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses muss spätestens nach fünf Jahren verlangt werden. Die Kosten hierfür trägt der Dienstgeber.

§ 4

Selbstverpflichtungserklärung, Selbstauskunft

Alle Beschäftigten sind verpflichtet, die Erklärungen zum grenzachtenden Umgang gemäß Anhang 1 und 2 anzuerkennen und zu unterzeichnen.

§ 5

Meldepflicht, Beratungsrecht

(1) Alle Beschäftigten haben unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, und die nach § 3 Absatz 1 Satz 1 AGSB eingerichtete Melde- und Ansprechstelle über zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Verletzung des Abstinenz- und Abstandsgebotes oder sexualisierter Gewalt durch beruflich oder ehrenamtlich in der Kirche Mitarbeitende zu informieren. Sie sind berechtigt und verpflichtet, zur Einschätzung eines unklaren Vorfalles Beratung durch eine vom Dienstgeber benannte Stelle zu suchen.

(2) Die Pflicht zur Weiterleitung gemäß Absatz 1 besteht auch bei anonymen Hinweisen, wenn sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen beinhalten.

(3) Etwaige gesetzliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber staat-

lichen Stellen (zum Beispiel Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

Anhang 1

Selbstverpflichtung zum Umgang mit Verletzungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung (sexualisierte Gewalt) innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg ist sich bewusst, dass sexualisierte Gewalt, Grenzverletzungen und Missbrauch überall geschehen, in einer Kultur des Schweigens, des Verleugnens und des Wegschauens aber „gedeihen“ können.

Wer Angebote in der Evangelischen Kirche in Württemberg wahrnimmt oder in ihr mitarbeitet ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen. Jede Handlung und jedes Verhalten, das die Achtung und Würde eines anderen Menschen und dessen Entwicklung verletzt, widersprechen dem Grundgedanken kirchlichen Handelns.

Verpflichtung des/der Beschäftigten

Ich,

(Nachname, Vorname) (Geburtsdatum)

bin in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg als

(Bezeichnung der Tätigkeit)

in

(Einrichtung, Dienstort)

tätig.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Möglichkeiten Stehende zu tun, damit Kirche ein Schutz- und Kompetenzort für Menschen ist. Besonders in der Zeit, in der ich für Personen verantwortlich bin, trage ich dazu bei, dass sie vor sexualisierter Gewalt, körperlichem und seelischen Schaden geschützt sind.

1. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst und handle nachvollziehbar und ehrlich.

2. Die Leitlinien zum sicheren Umgang mit Nähe und Distanz wurden mir ausgehändigt. Ich habe sie gelesen, verstanden und werde sie als Grundlage meiner Haltung im Kontext meiner Arbeit beachten und in meinem Verantwortungsbereich regelmäßig thematisieren.

3. Ich beteilige mich aktiv bei der Entwicklung und Implementierung von Schutz- und Präventionskonzepten in meinem Verantwortungsbereich und spreche aktiv das Thema in Dienstgruppen und Teams an.

4. Mir unterstellte ehrenamtlich und hauptberuflich Mitarbeitende unterstütze ich bei der Wahrnehmung des Themas, gebe Informationen weiter und vereinbare Verantwortlichkeiten.

5. Ich informiere mich über

- den Umgang mit sexualisierter Gewalt innerhalb der Landeskirche in Württemberg mittels der Online-Information und bespreche ggf. meine Fragen mit meiner Vorgesetzten/meinem Vorgesetzten.
- die Verfahrenswege zur Intervention bei sexualisierter Gewalt und die entsprechenden (Erst-) Ansprechpartner für meine Dienststelle, meinen Verband oder meinen Träger.
- Möglichkeiten der Prävention und nehme an Fortbildungsangeboten gemäß der Schulungsverpflichtung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg teil.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Anhang 2

Selbstauskunftserklärung

Ich

Name, Vorname

geboren am

Wohnhaft in

Straße, Wohnort

versichere, dass ich **nicht** wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit keine Kenntnis von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen mich habe.

Ort und Datum Unterschrift“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Neunte Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung für das Jahr 2022:

Auf Grund von § 2 Absatz 2 Satz 1 Arbeitsrechtsregelungsgesetz hat die Arbeitsrechtliche Kommission den folgenden Beschluss gefasst:

Artikel 1

Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung

Die Kirchliche Anstellungsordnung vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253), die zuletzt durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 14. Oktober

2022 (Abl. 70 S. 409) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 der Anlage 3.7.2 zur KAO wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das gemäß Absatz 1 vereinbarte Stundenentgelt muss mindestens so hoch sein, wie der jeweils gültige gesetzliche Mindestlohn bzw. Pflegegeldlohn.“

2. Der Anlage 3.7.4 zur KAO wird folgender § 2 angefügt:

„§ 2 Entgelt

Das vereinbarte Stundenentgelt für die Tätigkeit in der Nachbarschaftshilfe muss mindestens so hoch sein, wie der jeweils gültige gesetzliche Mindestlohn bzw. Pflegegeldlohn.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. September 2022 in Kraft.

Zehnte Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung für das Jahr 2022:

Auf Grund von § 2 Absatz 2 Satz 1 Arbeitsrechtsregelungsgesetz hat die Arbeitsrechtliche Kommission den folgenden Beschluss gefasst:

Artikel 1

Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung

Die Kirchliche Anstellungsordnung vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253), die zuletzt durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 14. Oktober 2022 (Abl. 70 S. 409) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 b Buchstabe f) wird die Angabe „Eingliederungszuschüsse nach den §§ 217 ff. SGB III“ durch das Wort „Eingliederungsleistungen“ ersetzt.
2. § 11 Absatz 3 wird aufgehoben.
3. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 1 Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

„a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,“
 - b) Den Protokollnotizen (KAO) zu § 17 Absatz 4 und 4 a wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Bei Eingruppierung in eine Entgeltgruppe, die einer anderen als der bisherigen Entgelttabelle zugeordnet ist (Tabellenwechsel), werden die Beschäftigten der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der bisherigen Entgeltgruppe erreicht haben.“
4. § 29 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Niederkunft der Ehefrau, Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder der in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährtin
ein Arbeitstag.“

b) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Tod der Ehegattin/des Ehegatten, der Lebenspartnerin/des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder der/des in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährtin/Lebensgefährten, eines Kindes oder Elternteils

zwei Arbeitstage,“

5. In der Anlage 1.2.1 wird der Vergütungsgruppenplan 26 wie folgt neugefasst:

26. Beschäftigte in der offenen diakonischen Arbeit, insbesondere in der Hauswirtschaft, Familienpflege, Nachbarschaftshilfe Alltagsbegleitung, Tagespflege sowie im ambulanten Hospizdienst

EG 2

Beschäftigte in der offenen diakonischen Arbeit ohne Ausbildung.

(Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 1)

EG 3

1. Beschäftigte in der offenen diakonischen Arbeit mit einer förderlichen Fortbildung von mindestens 160 Unterrichtseinheiten.

2. Fahrer/Fahrerinnen im Mahlzeitendienst.

EG 4

Beschäftigte in der offenen diakonischen Arbeit mit mindestens einjähriger förderlicher Ausbildung

(Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 2)

EG 5

1. Beschäftigte in der offenen diakonischen Arbeit, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten von Fachhauswirtschafterinnen/Fachhauswirtschaftern für ältere Menschen ausüben.

(Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 3 und 4)

2. Beschäftigte in der Tätigkeit von Einsatzleiterinnen/Einsatzleitern.

EG 6

1. Fachhauswirtschafterinnen/Fachhauswirtschafter für ältere Menschen oder Hauswirtschafterinnen /Hauswirtschafter mit entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 4)

2. Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten von Familienpflegerinnen/Familienpflegern oder Dorfhelferinnen/Dorfhelfern ausüben.

(Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 3 und 5)

3. Beschäftigte in der Tätigkeit von Einsatzleiterinnen/Einsatzleitern mit mindestens einjähriger förderlicher Ausbildung sowie Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 3)

EG 7

Familienpflegerinnen/Familienpfleger und Dorfhelferinnen/Dorfhelfer mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 5)

EG 8

Beschäftigte in der Tätigkeit von Einsatzleiterinnen/Einsatzleitern mit mindestens dreijähriger förderlicher Ausbildung sowie Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 3)

EG 9 a

Beschäftigte in der Tätigkeit von Einsatzleiterinnen/Einsatzleitern mit mindestens dreijähriger förderlicher Ausbildung, denen in der Regel mindestens 5 Beschäftigte ständig unterstellt sind, sowie Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 3 und 6)

EG 9 b

1. Beschäftigte in der Tätigkeit von Einsatzleiterinnen/Einsatzleitern mit mindestens dreijähriger förderlicher Ausbildung, denen in der Regel mindestens 8 Beschäftigte ständig unterstellt sind, sowie Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 3 und 6)

2. Beschäftigte auf Informations-, Anlauf- und Vermittlungsstellen (IAV Stellen), soweit nicht in VGP 25 eingruppiert, mit mindestens dreijähriger förderlicher Ausbildung.
3. Beschäftigte als stellvertretende Hospizfachkraft im ambulanten Hospizdienst.

EG 9 c

1. Beschäftigte in der Tätigkeit von Einsatzleiterinnen/Einsatzleitern mit mindestens dreijähriger förderlicher Ausbildung, denen in der Regel mindestens 10 Beschäftigte ständig unterstellt sind, sowie Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 3 und 6)

2. Beschäftigte als Hospizfachkraft im ambulanten Hospizdienst.

EG 10

Beschäftigte in der Tätigkeit von Einsatzleiterinnen/Einsatzleitern mit mindestens dreijähriger förderlicher Ausbildung, denen in der Regel mindestens 15 Beschäftigte ständig unterstellt sind, sowie Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 3 und 6)

Protokollnotizen (KAO) zu VGP 26:

1. Beschäftigte, die regelmäßig und nicht nur im Ausnahmefall im Touren- bzw. Dienstplan vorgesehene körperbezogene Pflegemaßnahmen erbringen, sind im Vergütungsgruppenplan 54 einzugruppieren.

2. Förderlich ist eine mindestens einjährige Ausbildung z. B. im Bereich Hauswirtschaft, Kranken- oder Altenpflege oder Betreuung Demenzkranker

3. Als Beschäftigte mit entsprechenden Erfahrungen und Fähigkeiten gelten

- Beschäftigte mit entsprechender Ausbildung unter drei Jahren und zweijähriger einschlägiger Berufserfahrung,
- Beschäftigte mit sonstiger mindestens dreijähriger Ausbildung und zweijähriger einschlägiger Berufserfahrung und
- Beschäftigte ohne entsprechende Ausbildung und ohne mindestens dreijährige sonstige Ausbildung, jedoch mit vierjähriger einschlägiger Berufserfahrung

4. Eine entsprechende Tätigkeit von Fachhauswirtschafterinnen/Fachhauswirtschaftern für ältere Menschen oder Hauswirtschafterinnen/Hauswirtschaftern liegt dann vor, wenn der/die Beschäftigte im Rahmen seines/ihres Arbeitsauftrages Haushalte von Alleinlebenden, Ehepaaren oder Familien weitgehend selbstständig versorgt. Dabei müssen ihm/ihr die Haushaltsorganisation und die Steuerungsaufgaben des Haushalts übertragen sein, wie Planung der Einkäufe, Planung und Durchführung der Nahrungszubereitung, Planung und Durchführung von Reinigungsaufgaben, Vergabe von Dienstleistungen an Dritte, Bestellung und Bevorratung von Verbrauchsgütern.

5. Eine entsprechende Tätigkeit von Familienpflegerinnen/Familienpflegern oder Dorfhelferinnen/Dorfhelfern liegt vor, wenn der Einsatz überwiegend in der Familienpflege erfolgt.

6. Sofern die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Beschäftigten abhängt:

- a) zählen Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis ihres vertraglich vereinbarten Beschäftigungsumfangs zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten (dabei sind auch Mitarbeitende, die nach den Anlagen 1.2.4 und 3.7.2 zur KAO beschäftigt sind, entsprechend zu berücksichtigen),

- b) ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen vorübergehend (bis zu einem Jahr) nicht besetzt sind,

- c) bleiben Auszubildende, Schülerinnen und Schüler, Praktikantinnen und Praktikanten und Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr und im Bundesfreiwilligendienst außer Betracht.
6. § 2 Absatz 1 der Anlage 3.4.1 zur KAO erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Wochenarbeitszeit Vollbeschäftigter beträgt 39 Stunden, verteilt auf 5 Tage (§ 6 Absatz 1 KAO).2 Die Sollarbeitszeit beträgt 7,8 Stunden pro Tag.“
7. Der Tarifvertrag für Studierende in einem dualen Hebammenstudium im öffentlichen im öffentlichen Dienst (TVHöD) vom 11. Januar 2022 findet keine Anwendung.
2. Nummer 4 der Protokollnotiz (KAO) zu § 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „4. Als Erwerb einer einjährigen einschlägigen Berufserfahrung gilt entsprechend auch die fachpraktische Ausbildung im Rahmen einer abgeschlossenen praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher nach landesrechtlichen Regelungen und im Rahmen einer abgeschlossenen praxisintegrierten Ausbildung zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger nach landesrechtlichen Regelungen.“
3. In der Anlage 1.2.1 zur KAO wird der Vergütungsgruppenplan 21 wie folgt geändert:
- a) Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 2 wird wie folgt gefasst:

Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Dieser Beschluss tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Wirkung vom 1. November 2022 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 5 und 6 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Arbeitsrechtsregelungen

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung vom 23. Dezember 2022:

Elfte Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung für das Jahr 2022:

Auf Grund von § 2 Absatz 2 Satz 1 Arbeitsrechtsregelungsgesetz hat die Arbeitsrechtliche Kommission den folgenden Beschluss gefasst:

Artikel 1 Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung

Die Kirchliche Anstellungsordnung vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253), die zuletzt durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 9. Dezember 2022 (Abl. 70 S. 463) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Protokollnotiz (KAO) zu § 16 Abs.1 wird aufgehoben.

„S 2

Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern mit staatlicher Anerkennung, Sozialassistentinnen/Sozialassistenten und Heilerziehungspflegehelferinnen/Heilerziehungspflegehelfern mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)“

- b) Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 3 wird wie folgt gefasst:

„S 3

Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung, Sozialassistentinnen/Sozialassistenten und Heilerziehungspflegehelferinnen/Heilerziehungspflegehelfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3 und Protokollnotiz (KAO) Nr. 1)“

- c) Die Fallgruppe 1 des Tätigkeitsmerkmals der Entgeltgruppe S 4 wird wie folgt gefasst:

„1. Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung, Sozialassistentinnen/Sozialassistenten und Heilerziehungspflegehelferinnen/Heilerziehungspflegehelfer mit staatlicher Anerkennung

oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3 sowie Protokollnotizen (KAO) Nrn. 1 und 2)“

- d) Im Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 7 werden die Angaben „(Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 1 und 3)“ jeweils durch die Wörter „Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 1 a sowie Protokollnotizen (KAO) Nrn. 1 und 3“ ersetzt.
- e) Im Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 8 a wird die Angabe „(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3 sowie Protokollnotiz (KAO) Nrn. 1 und 4)“ durch die Wörter „(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 1 a, 3 und 5 sowie Protokollnotizen (KAO) Nrn. 1, 3 b) und 4)“ ersetzt.
- f) Im Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 8 b wird die Angabe „(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 6 sowie Protokollnotiz (KAO) Nr. 1)“ durch die Wörter „(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 1 a, 3 und 6 sowie Protokollnotiz (KAO) Nr. 1)“ ersetzt.
- g) Die Entgeltgruppe S 9 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Fallgruppe 1 wird die Angabe „(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3 sowie Protokollnotiz (KAO) Nr. 1)“ durch die Wörter „(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 1 a und 3 sowie Protokollnotiz (KAO) Nr. 1)“ ersetzt.
- bb) In der Fallgruppe 2 wird nach der Angabe „Nrn. 1“, die Angabe „, 1 a“ eingefügt.
- cc) In der Fallgruppe 3 wird die Angabe „Protokollerklärung Nr. 8“ durch die Angabe „Protokollerklärungen Nrn. 1 a und 8“ ersetzt.
- dd) In der Fallgruppe 4 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „, 1 a,“ eingefügt.
- h) Die Entgeltgruppe S 13 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Fallgruppe 1 wird die Angabe „(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8 sowie Protokollnotiz (KAO) Nr. 5)“ durch die Wörter „(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 a und 8 sowie Protokollnotiz (KAO) Nr. 5)“ ersetzt.
- bb) In der Fallgruppe 2 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „, 1 a,“ eingefügt.
- i) Die Entgeltgruppe S 15 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Fallgruppe 1 wird die Angabe „(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8 sowie Protokollnotiz (KAO) Nr. 5)“ durch die Wörter „(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 a und 8 sowie Protokollnotiz (KAO) Nr. 5)“ ersetzt.
- bb) In der Fallgruppe 2 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „, 1 a,“ eingefügt.
- j) Die Entgeltgruppe S 16 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Fallgruppe 1 wird die Angabe „(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8 sowie Protokollnotiz (KAO) Nr. 5)“ durch die Wörter „(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 a und 8 sowie Protokollnotiz (KAO) Nr. 5)“ ersetzt.
- bb) In der Fallgruppe 2 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „, 1 a,“ eingefügt.
- k) Die Entgeltgruppe S 17 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Fallgruppe 1 wird die Angabe „(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8 sowie Protokollnotiz (KAO) Nr. 5)“ durch die Wörter „(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 a und 8 sowie Protokollnotiz (KAO) Nr. 5)“ ersetzt.
- bb) In der Fallgruppe 2 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „, 1 a,“ eingefügt.
- l) In der Entgeltgruppe S 18 Fallgruppe 1 wird die Angabe „(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8 sowie Protokollnotiz (KAO) Nr. 5)“ durch die Wörter „(Hierzu Protokollerklärung Nrn. 1 a und 8 sowie Protokollnotiz (KAO) Nr. 5)“ ersetzt.
- m) Die Protokollerklärung Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die Beschäftigten – ausgenommen die in Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2, Entgeltgruppe S 7, Entgeltgruppe S 8 a bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 und Entgeltgruppe S 8 b bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 eingruppierten Beschäftigten – erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einer besonderen Wohnform (insbesondere stationäre Einrichtungen, Wohngruppen für Menschen mit Behinderung im Sinne von SGB IX, Kinder- und Jugendwohnheimen oder vergleichbaren Einrichtungen [Heim]) oder in der ambulant unterstützten Einzel- oder Gruppenbetreuung, wenn diese als Präsenzleistung durchgängig für 24 Stunden täglich erfolgt, oder in der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII eine Zulage in Höhe von 100,00 Euro monatlich, wenn dort ein überwiegender Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf untergebracht ist bzw. betreut wird; überwiegt der Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf nicht, beträgt die Zulage 50,00 Euro monatlich.“

bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach der Angabe „S 7“ werden die Wörter „, Entgeltgruppe S 8 a bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2“ eingefügt,

bbb) die Angabe „40,90“ wird durch die Angabe „65,00“ ersetzt.

n) Nach der Protokollerklärung Nummer 1 wird folgende Protokollerklärung Nummer 1 a eingefügt:

„1a) Beschäftigte, denen entsprechende Tätigkeiten als Praxisanleiterin/Praxisanleiter in der Ausbildung von Erzieherinnen/Erziehern, von Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern, von Sozialassistentinnen/Sozialassistenten oder von Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspflegern übertragen sind und die die übertragene Tätigkeit mit einem zeitlichen Anteil von mindestens 15 Prozent an ihrer Gesamttätigkeit ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich. Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 haben.“

o) In der Protokollerklärung Nummer 3 werden die Wörter „Erzieherinnen/Erziehern“ durch die Wörter „Erzieherinnen/Erziehern oder Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern“ ersetzt sowie hinter dem Wort „Schulkindergärten,“ die Wörter „Ganztagsangeboten für Schulkinder,“ eingefügt.

p) Die Protokollerklärung Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

„f) Tätigkeiten einer Facherzieherin/eines Facherziehers mit entsprechender abgeschlossener Fort- bzw. Weiterbildung im Umfang von mindestens 160 Stunden,“

bb) Folgende Buchstaben g und h werden angefügt:

„g) Tätigkeiten in Gruppen mit einem Anteil von mindestens 15 Prozent von Kindern und Jugendlichen mit einem erhöhten Förderbedarf,

h) Tätigkeiten von Beschäftigten, die vom Arbeitgeber zur insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8 a SGB VIII (Kinderschutzfachkraft) bestellt worden sind.“

q) Die Protokollerklärung Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. nicht abgedruckt, da nicht in die KAO übernommen.“

r) Die Protokollnotizen (KAO) werden wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Eine Eingruppierung von Beschäftigten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 10 KiTaG in Entgeltgruppe S 7 oder S 8 a erfolgt erst nach Abschluss der Qualifizierung (25 Fortbildungstage innerhalb von zwei Jahren oder einjähriges Berufspraktikum).“

bb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr die Zahl der am 1. März des laufenden Kalenderjahres vergebenen, je

Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. Eine Unterschreitung der maßgeblichen gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 7,5 v. H. führt nicht zur Herabgruppierung. Eine Unterschreitung um mehr als 7,5 v. H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. Eine Unterschreitung auf Grund vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahmen (z. B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung.

Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.

Bei der Ermittlung der Zahl der vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze erfolgt eine Faktorisierung für die einzelnen Angebotsformen wie folgt:

- Regelgruppe 1,00
- Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten 1,15
- Gruppe mit Ganztagesbetreuung 1,25
- Hortgruppe 1,25
- Waldkindergartengruppe 1,25
- Krippengruppe/Kleinkindgruppe/Spielgruppe 2,50

Der Faktor gilt jeweils für alle belegten Plätze einer Gruppe mit der o. g. Angebotsform, unabhängig davon wie viele Kinder der Gruppe tatsächlich entsprechend der jeweiligen Angebotsform der Gruppe betreut werden.

Belegte Plätze durch Kinder unter drei Jahren (Kleinkinder) oder durch Kinder mit Behinderung (Integrationskinder) in den oben genannten Angebotsformen (außer Krippengruppen/Kleinkindgruppen/Spielgruppen) zählen jeweils als zwei mit dem Faktor der jeweiligen Angebotsform zu verrechnende Plätze. Durch Kinder mit Behinderung (Integrationskinder) belegte

Plätze in Krippengruppen/Kleinkindgruppen/Spielgruppen zählen jeweils als zwei mit dem Faktor 2,50 zu verrechnende Plätze. Führt die Ermittlung der Plätze zu einer Höher- oder Herabgruppierung, so wird diese tarifautomatisch zum 1. Mai des laufenden Kalenderjahres wirksam.“

4. Die Anlage 1.7.3 zur KAO wird wie folgt geändert:

a) Dem § 2 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Kurzarbeit kann für die sich aus dem SGB III ergebende maximale Bezugsdauer eingeführt werden.“

b) In § 12 werden die Wörter „und gilt befristet bis zum 31. Dezember 2022“ gestrichen.

5. In der Anlage 2.1.1. zur KAO wird § 1 wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchstabe e) wird nach dem Wort „(Pflegeberufegesetz),“ folgender Spiegelstrich angefügt: „– in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger nach landesrechtlichen Regelungen,“

b) In Absatz 2 Buchstabe a) werden die Wörter „sowie Heilerziehungspflegeschüler/innen“ gestrichen.

6. Die Anlage 3.2.2. zur KAO wird wie folgt geändert:

a) § 1 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

cc) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

b) Es wird folgender § 2 angefügt:

„§ 2 Zulage

Beschäftigte im Erziehungsdienst in Vergütungsgruppenplan 21 der Anlage 1.2.1 zur KAO in einer der Entgeltgruppen S 2 bis S 10 erhalten eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 130,00 Euro.“

- c) Es wird folgender § 3 samt Protokollerklärung zu Satz 1, Protokollerklärung zu § 3 und Protokollnotizen (KAO) zu § 3 Abs. 2 und 3 eingefügt:

„§ 3

Regenerationstage/Umwandlungstage

(1) Beschäftigte, die im Erziehungsdienst in Vergütungsgruppenplan 21 der Anlage 1.2.1 zur KAO in den Entgeltgruppen S2 bis S 13, S 15 Fallgruppe 1 und 2, S 16, S 17 Fallgruppe 1 und 2 oder S 18 Fallgruppe 1 eingruppiert sind, haben bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche Anspruch auf zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung im Kalenderjahr unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 21 (Regenerationstage). Wird die wöchentliche Arbeitszeit an weniger als fünf Tagen in der Woche erbracht, vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. Maßgeblich für die Verminderung nach Satz 2 sind die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Absatz 2 Satz 2. Verändert sich im Zeitraum zwischen der Antragstellung und dem gewährten Regenerationstag die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit, erhöht oder vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. Verbleibt bei den Berechnungen nach den Sätzen 2 oder 4 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Regenerationstag ergibt, wird er auf einen vollen Regenerationstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Regenerationstag bleiben unberücksichtigt.

Protokollerklärung zu Satz 1:

Der Anspruch reduziert sich auf einen Regenerationstag, wenn in dem Kalenderjahr nicht für mindestens vier Kalendermonate Anspruch auf Entgelt bestanden hat. Anspruch auf Entgelt im Sinne des Satz 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TVöD genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 und 3 TVöD), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.

(2) Bei der Festlegung der Lage der Regenerationstage sind die Wünsche der/des Beschäftigten zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenste-

hen. Der/Die Beschäftigte hat den/die Regenerationstag/e spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform gegenüber dem Arbeitgeber geltend zu machen. Der Arbeitgeber entscheidet über die Gewährung der Regenerationstage bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies der/dem Beschäftigten in Textform mit. Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 2 und 3 auch eine kurzfristige Gewährung von Regenerationstagen möglich. Regenerationstage, für die im laufenden Kalenderjahr keine Arbeitsbefreiung nach Satz 1 erfolgt ist, verfallen. Abweichend von Satz 5 verfallen Regenerationstage, die wegen dringender betrieblicher/dienstlicher Gründe im laufenden Kalenderjahr nicht gewährt worden sind, spätestens am 30. September des Folgejahres.

(3) Beschäftigte, die Anspruch auf eine monatliche SuE-Zulage gemäß § 2 haben, können bis zum 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres in Textform geltend machen, statt der ihnen zustehenden SuE-Zulage im Folgejahr bis zu zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 21 in Anspruch zu nehmen (Umwandlungstage). Beschäftigte, die erstmalig einen Anspruch auf eine SuE-Zulage gemäß § 2 erwerben, können nach Ablauf von drei Kalendermonaten nach Aufnahme des Arbeitsverhältnisses (Neubegründung des Arbeitsverhältnisses oder Tätigkeitswechsel) die Geltendmachung der Umwandlungstage für das laufende Kalenderjahr erklären. Die SuE-Zulage wird jeweils nach der erfolgten Arbeitsbefreiung gekürzt. Der Kürzungsbetrag ergibt sich aus dem gemäß § 24 Absatz 3 Satz 3 KAO ermittelten Stundenentgelt bezogen auf die an dem Umwandlungstag dienstplanmäßig bzw. betrieblich festgelegten Arbeitsstunden. Besteht zum Zeitpunkt der Beantragung kein Dienstplan bzw. keine betrieblich festgelegte Arbeitszeit, so ist die an dem Umwandlungstag zu leistende Arbeitszeit dadurch zu ermitteln, dass die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit durch die Anzahl der Arbeitstage zu teilen ist, die die/die Beschäftigte in der Woche zu leisten hat, in der Umwandlungstag liegt. Der/Die Beschäftigte hat den/die Umwandlungstag/e spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform gegenüber dem Arbeitgeber geltend zu machen. Der Arbeitgeber entscheidet über die Gewährung der Umwandlungstage bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies der/dem Beschäftigten in Textform mit. Bei der Festlegung der Lage der Umwandlungstage sind die Wünsche der/des Beschäftigten zu berücksich-

tigen, sofern dem keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 6 und 7 auch eine kurzfristige Gewährung von Umwandlungstagen möglich. Eine im Vorjahr nach Satz 1 oder im laufenden Kalenderjahr nach Satz 2 beantragte Umwandlung der SuE-Zulage wirkt längstens bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

Protokollerklärung zu § 3:

Bei den Regenerations- und Umwandlungstagen handelt es sich nicht um Urlaubs-/ Zusatzurlaubstage.

Protokollnotiz (KAO) zu § 3 Absatz 2:

Noch vorhandene Regenerationstage aus dem Kalenderjahr 2022 sind in dem Kalenderjahr 2023 zu gewähren. Abweichend von den Sätzen 5 und 6 verfallen Regenerationstage aus dem Kalenderjahr 2022 spätestens am 31. Dezember 2023.

Protokollnotiz (KAO) zu § 3 Absatz 3:

Die Geltendmachung der Umwandlungstage ist erstmalig bis 31. Oktober 2023 für das Jahr 2024 möglich.“

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Dieser Beschluss tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 mit Wirkung vom 1. Juli 2022 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 2 tritt mit Wirkung vom 1. September 2022 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe c) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nummer 4 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(5) Artikel 1 Nummer 1 und 6 Buchstabe a) tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

Zwölfte Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung für das Jahr 2022:

Auf Grund von § 2 Absatz 2 Satz 1 Arbeitsrechtsregelungsgesetz hat die Arbeitsrechtliche Kommission den folgenden Beschluss gefasst:

Artikel 1

Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung

In der Anlage 1.2.1 der Kirchlichen Anstellungsordnung vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253), die zuletzt durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 9. Dezember 2022 (Abl. 70 S. 463) geändert worden ist, wird im Vergütungsgruppenplan 60 die Protokollnotiz Nummer 7 wie folgt gefasst:

„7. Mindestens in Entgeltgruppe 7 eingruppiert sind z. B.:

- Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 im Dekanatsamt oder beim Schuldekan/bei der Schuldekanin
- Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, die mindestens zwei Pfarrämter betreuen, unabhängig davon, ob es sich hierbei gemäß der Kirchengemeindeordnung (KGO) um das geschäftsführende Pfarramt handelt
- Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 in der Tätigkeit als Assistenz der Gemeindeleitung. Eine Tätigkeit als Assistenz der Gemeindeleitung liegt vor, wenn das Merkmal der Anlaufstelle für die Gemeindeglieder (Anfragen, Anliegen, Kasualien) und das Merkmal des Bindeglieds zwischen der Gemeindeleitung und der Regionalverwaltung in den Fachbereichen Finanzwesen, Liegenschaften oder Personalwesen erfüllt sind. Hierzu gehören beispielsweise die beratende Teilnahme an den Sitzungen des Kirchengemeinderates, Abwicklung der Beschäftigung von Aushilfskräften, Bewirtschaftungsbefugnis, Vorstellung und Erläuterungen von Themen im Kirchengemeinderat und Bearbeiten von Anfragen aus diesen Fachbereichen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.
Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Ober

kirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.
Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Rotebühlplatz 10, 70173 Stuttgart
Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats

Evangelische Bank eG
BIC GENODEF1EK1
IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06

Landesbank Baden-Württemberg
BIC SOLADEST600
IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25